

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 31. Juli** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
25.7.2014	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes 312-0-J, 2128-1-A, 413-1-J, 610-12-J	246
30.6.2014	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	249
30.6.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-L	250
3.7.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 7801-9-L	251
5.7.2014	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung 2127-1-1-G	253
8.7.2014	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-L	255
8.7.2014	Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung 7803-3-L	272
15.7.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K	274
15.7.2014	Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung 2232-3-K	276
23.7.2014	Siebte Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	279

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Vom 25. Juli 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275, BayRS 312-0-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und der Therapieunterbringung
(Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugs-
gesetz – BaySvVollzG)“.**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Teil 21 eingefügt:

„Teil 21

Besondere Vorschriften über den Vollzug der Therapieunterbringung

Art. 97 Ziele des Vollzugs

Art. 98 Gestaltung des Vollzugs

Art. 99 Unterrichtung

Art. 100 Zuständigkeit

Art. 101 Kostentragung“.

- b) Der bisherige Teil 21 wird Teil 22.

- c) Die bisherigen Art. 97 und 98 werden Art. 102 und 103.

- d) Der bisherige Art. 99 wird Art. 104 und erhält folgende Fassung:

„Art. 104 (aufgehoben)“.

- e) Der bisherige Art. 100 wird Art. 105.

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Worte „und den Vollzug der Therapieunterbringung“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Therapieunterbringung werden“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Therapieunterbringung wird ausnahmsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) erfüllt, soweit dies im Einzelfall wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung medizinisch notwendig ist.“

4. Es wird folgender neuer Teil 21 eingefügt:

„Teil 21

Besondere Vorschriften über den Vollzug der Therapieunterbringung

Art. 97

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Ziel, die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann.

(2) Art. 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 98

Gestaltung des Vollzugs

(1) ¹Der Vollzug der Therapieunterbringung ist medizinisch-therapeutisch und freiheitsorientiert auszurichten. ²Er gewährleistet eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans. ³Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so wenig wie möglich belastend auszugestalten. ⁴Art. 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung Art. 4 bis

96 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Für den Fall, dass auf Grund der psychischen Störung im Einzelfall eine Behandlung wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 medizinisch notwendig ist, verlegt oder überstellt die Einrichtung für Sicherungsverwahrung im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung nach Anhörung des nach § 4 ThUG zuständigen Gerichts die Untergebrachten in diese Einrichtung. Für das Verfahren im Fall der Rückverlegung oder -überstellung gilt Satz 1 entsprechend.
2. Bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. In den Fällen der Art. 54 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 ist das nach § 4 ThUG zuständige Gericht anzuhören.
4. In den Fällen des Art. 96 in Verbindung mit Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 8 BayStVollzG ist eine Übermittlung von Daten auch an das nach § 4 ThUG und das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht zulässig.

(3) ¹Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) entsprechende Anwendung. ²Art. 22 UnterbrG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UnterbrG keine Anwendung finden.

Art. 99

Unterrichtung

Die nach Art. 1 Abs. 2 oder 3 zuständige Einrichtung unterrichtet das nach § 4 ThUG zuständige Gericht und die Aufsichtsbehörde, sobald ihr Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben sind.

Art. 100

Zuständigkeit

(1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbrin-

gung ist in Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Einrichtung für Sicherungsverwahrung.

(3) ¹Bei Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 haben die Bezirke auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen in geeigneten geschlossenen Einrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 zu vollziehen. ²Die Bezirke nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ³Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung. ⁴Örtlich zuständig für den Vollzug nach Art. 1 Abs. 3 ist der Bezirk, in dessen Bereich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

(4) ¹Die untergebrachte Person kann in eine andere geschlossene Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 eingewiesen oder verlegt werden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. ²Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. ³Soll die Verlegung in eine andere geschlossene Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. ⁴Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. ⁵Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 1 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. ²Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt die Fachaufsicht über die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 3 übertragenen Aufgaben.

Art. 101

Kostentragung

(1) Die notwendigen Kosten der Therapieunterbringung trägt der Freistaat Bayern.

(2) ¹Soweit Personen in Einrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 untergebracht sind, werden den Bezirken die notwendigen Kosten nachträglich erstattet; die Kostenerstattung kann im Einverneh-

men mit dem Bezirk auch in pauschalierter Form erfolgen. ²Für die Kosten der Besuchskommission gilt Art. 27 UnterbrG entsprechend.“

5. Der bisherige Teil 21 wird Teil 22.
6. Die bisherigen Art. 97 und 98 werden Art. 102 und 103.
7. Der bisherige Art. 99 wird Art. 104 und aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 100 wird Art. 105.
9. In Art. 84 Abs. 4, Art. 90 Abs. 1 und 2 und Art. 93 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten außer Kraft:

1. Art. 28a und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreu-

ung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309),

2. das Gesetz zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank vom 1. August 1930 (BayRS 413-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414); auf die aufgehobenen Vorschriften kann weiter zurückgegriffen werden, soweit es dessen zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse bedarf,
3. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl S. 872, BayRS 610-12-J).

München, den 25. Juli 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-14-F

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

Vom 30. Juni 2014

Auf Grund von §§ 2, 5, 5c Abs. 2 Satz 3 und § 5f Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030), in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes und § 3 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz – BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (GVBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den kreisfreien Gemeinden sowie über die Landratsämter den kreisangehörigen“ durch die Worte „sowie den“ ersetzt.
2. § 14 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung des bisherigen Satz 1 entfällt.
3. In Anlage 1 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz wie folgt

geändert:

- a) Die Schlüsselzahl „0,0000838“ der Gemeinde „Tiefenbach“, amtlicher Gemeindeschlüssel „372 163“, wird durch die Schlüsselzahl „0,0000836“ ersetzt.
 - b) Die Schlüsselzahl „0,0000284“ der Gemeinde „Weiding“, amtlicher Gemeindeschlüssel „376 176“, wird durch die Schlüsselzahl „0,0000286“ ersetzt.
4. In Anlage 2 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz wie folgt geändert:
- a) Die Schlüsselzahl „0,000028917“ der Gemeinde „Tiefenbach“, amtlicher Gemeindeschlüssel „372 163“, wird durch die Schlüsselzahl „0,000028860“ ersetzt.
 - b) Die Schlüsselzahl „0,000013336“ der Gemeinde „Weiding“, amtlicher Gemeindeschlüssel „376 176“, wird durch die Schlüsselzahl „0,000013393“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 30. Juni 2014

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

792-2-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 30. Juni 2014

Auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 1, Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 4 und 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Ausübung der Jagd auf Wasserferdewild an und über Gewässern“.

b) § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Inkrafttreten“.

c) Anlagen 3 bis 13 werden durch folgende Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3 Rotwildgebiete“.

2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Stoßberg“ durch das Wort „Anger“ ersetzt.

3. In § 12f Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 werden jeweils nach den Worten „Landesjagdverband Bayern“ die Worte „ – Bayerischer Jagdverband“ eingefügt.

4. In § 18 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „Nilgans.“ angefügt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) Grau- und Kanadagänse
vom 1. August bis 15. Januar,“.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/ EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Jagd auf Nilgänse darf in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar ausgeübt werden.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“.

b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 30. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7801-9-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Vom 3. Juli 2014

Auf Grund von

1. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2013 (BGBl I S. 3563) in Verbindung mit § 5 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187),
2. § 139 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082, 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830), in Verbindung mit § 5 Nr. 12 DelV,
3. § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 5 Nr. 13 DelV,
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „ , Alternative 1 “ durch die Worte „Satz 1 “ ersetzt.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Erteilung von Genehmigungen nach Art. 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl L 250 S. 1, ber. 2009 ABl L 256 S. 39, 2012 ABl L 359 S. 77), soweit es sich nicht um einen Fall des Art. 45 Abs. 5 Buchst. d oder Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 handelt.“

2. § 4a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landesanstalt ist zuständige Behörde im Sinn des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl L 343 S. 1).“

3. § 4b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 347 S. 671) hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen.“

4. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten “ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 3. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2127-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 5. Juli 2014

Auf Grund von Art. 15 und 16 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 26 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Ärztliche Leichenschau

- § 1 Veranlassung der Leichenschau
- § 2 Veränderungsverbot
- § 3 Durchführung der Leichenschau und Todesbescheinigung
- § 4 Nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart, Leiche eines Unbekannten
- § 5 Leichenschau in sonstigen Fällen

Abschnitt II

Vorbereitung der Bestattung

- § 6 Hygienisches Verhalten der Bestatter
- § 7 Schutzmaßnahmen

Abschnitt III

Überführung von Leichen

- § 8 Zulässigkeit der Leichenüberführung
- § 9 Mitzuführende Unterlagen
- § 10 Leichenpass
- § 11 Pflichten der für die Leichenüberführung Verantwortlichen
- § 12 Sargbeschaffenheit
- § 13 Leichenwagen
- § 14 Sondervorschriften

Abschnitt IV

Bestattung und Ausgrabung

- § 15 Bestattungspflichtige
- § 16 Voraussetzungen für die Erdbestattung

- § 17 Voraussetzung für die Feuerbestattung
- § 18 Frühester Bestattungszeitpunkt
- § 19 Bestattungs- und Beförderungsfrist
- § 20 Bestattungsunterlagen
- § 21 Ausgrabung

Abschnitt V

Feuerbestattungsanlagen

- § 22 Genehmigung des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen und Aufsicht
- § 23 Beschaffenheit
- § 24 Leichenräume
- § 25 Betriebsleiter, Betriebsordnung
- § 26 Einäscherung
- § 27 Aufnahme der Asche in Urnen
- § 28 Herausgabe und Versendung der Asche

Abschnitt VI

Bestattungsverzeichnisse und Bestattungszubehör

- § 29 Bestattungsverzeichnisse
- § 30 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

Abschnitt VII

Verfahren, Schlussvorschriften

- § 31 Zuständigkeit
- § 32 Genehmigung der Anlage von Friedhöfen
- § 33 Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 In-Kraft-Treten“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Sterbefalls“ die Worte „oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Personenstandsverordnung (PStV)“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Sterbefalls“ der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes)“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 2 werden die Worte nach dem Wort „Sterbefalls“ durch die Worte „oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV vermerkt hat.“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sterbefalls“ die Worte „oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Eintragung“ durch die Worte „über die Zurückstellung der Beurkundung“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte nach dem Wort „Sterbefalls“ durch die Worte „oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV vermerkt hat.“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die nach der Bauvorlagenverordnung zusätzlich erforderlichen Unterlagen.“

10. § 35 wird aufgehoben.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 5. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

7803-12-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 8. Juli 2014

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO) vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2009 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „sowie für Waldwirtschaft“ durch die Worte „ , für Waldwirtschaft sowie für die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau“ und im Klammerzusatz die Abkürzung „AgrTechSchulO“ durch die Worte „Technikerschulordnung Agrar – AgrTSO“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
 - b) Die Überschrift des § 16 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
 - c) In § 25 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - d) Die Überschriften der §§ 26 bis 28 erhalten jeweils folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
 - e) Nach der Überschrift des Elften Teils wird folgender § 44a eingefügt:
„§ 44a Übergangsvorschrift“.
 - f) Der bisherige § 47 wird § 45; in der Über-

schrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

- g) Es werden folgende Anlagen 1 bis 7 angefügt:

„Anlage 1 Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landbau

Anlage 2 Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milch-wirtschaft und Molkereiwesen

Anlage 3a Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungs-management (zweijährige Form)

Anlage 3b Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungs-management (dreijährige Form)

Anlage 4 Stundentafel Technikerschule für Waldwirtschaft

Anlage 5 Stundentafel Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Gartenbau – Schwerpunkt Zierpflanzenbau und Schwerpunkt Baumschule

Anlage 6 Stundentafel Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Anlage 7 Stundentafel Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Weinbau und Oenologie“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und für die staatliche Technikerschule für Waldwirtschaft“ durch die Worte „ , für Waldwirtschaft sowie für die staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Technikerschulen gliedern sich in folgende Fachrichtungen:

1. Technikerschulen für Agrarwirtschaft
 - a) Landbau
 - b) Milchwirtschaft und Molkereiwesen
 - c) Ernährungs- und Versorgungsmanagement
2. Technikerschule für Waldwirtschaft
3. Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau
 - a) Gartenbau mit den Schwerpunkten
 - Zierpflanzenbau
 - Baumschule
 - b) Garten- und Landschaftsbau
 - c) Weinbau und Oenologie.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsauftrags“ die Worte „und der allgemeinen Aufgaben“ und nach dem Wort „Art. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau können die Studierenden ganz oder teilweise die Meisterprüfung im ersten Jahr ablegen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zweite“ durch „letzte“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mit dem Besuch der Technikerschule wird zudem der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der dreijährigen Form der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Unterricht auf drei Jahre verteilt und durch ein gelenktes und mittels medienge-

stützten Unterrichts betreutes Betriebspraktikum im ersten Schuljahr mit zwölf Wochen sowie im zweiten Schuljahr mit 28 Wochen ergänzt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber

1. über eine entsprechende schulische Vorbildung verfügt;
2. über eine entsprechende berufliche Vorbildung verfügt:

Diese ist durch die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung im Rahmen der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau in den Fachrichtungen Gartenbau oder Garten- und Landschaftsbau ablegen wollen, von mindestens zwei Jahren nachzuweisen; abweichend davon kann der Nachweis in der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement durch eine vom Staatsministerium allgemein als gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung und, mit Ausnahme der dreijährigen Form, eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr erbracht werden;

3. die nötige gesundheitliche Eignung besitzt;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt und die Worte „ , 2 und 3“ gestrichen.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „ , betriebliche oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Gesamtnote wird pro Monat Berufspraxis ein Bonus von 0,02 angerechnet, soweit

- die Zeit der Berufstätigkeit über die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Zeit hinausgeht."
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „bis 3“ werden durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Pflichtfächer“ das Wort „ , Wahlpflichtfächer“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „neben dem Wahlfach Englisch-Vertiefung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „weiterer Wahlfächer“ durch die Worte „von Wahlfächern“ ersetzt.
10. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Das Betriebspraktikum ist in der Stundentafel festgelegt.“
11. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Wer vor Unterrichtsbeginn die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann in der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement auf Antrag durch den Schulleiter von der Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung befreit werden.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „vor Unterrichtsbeginn“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „an der Technikerschule für Waldwirtschaft“ eingefügt und das Wort „Jagdprüfung“ jeweils durch das Wort „Jägerprüfung“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
13. § 16 wird aufgehoben.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit einer Wochenstunde sind in jedem Schuljahr mindestens ein Leistungsnachweis, bei zwei oder mehr Wochenstunden mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴In der dreijährigen Form der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement ist im zweiten Schuljahr in einem Fach, in dem weniger als 50 Unterrichtsstunden erteilt werden, nur eine Schulaufgabe nach Satz 1 erforderlich; diese kann durch benotete Leistungsnachweise aus dem mediengestützten Unterricht ergänzt werden.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Jagdprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Jägerprüfung“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Vortragserstattungen“ durch die Worte „Vorträgen, Präsentationen“ ersetzt.
15. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Stegreifaufgaben werden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form erbracht.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit einer Wochenstunde mindestens eine Stegreifaufgabe, bei zwei oder mehr Wochenstunden“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴In der dreijährigen Form der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement ist im zweiten Schuljahr in jedem Fach, in dem weniger als 50 Unterrichtsstunden erteilt werden, nur eine Stegreifaufgabe nach Satz 1 erforderlich; diese kann durch benotete Stegreifaufgaben aus dem mediengestützten Unterricht ergänzt werden.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Jagdprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Jägerprüfung“ ersetzt.
16. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19
- Bewertung von Leistungen
- Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Notenstufen des Art. 52 BayEUG.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schuljahrs“ die Worte „bzw. in der dreijährigen Form der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement zum Abschluss des zweiten Schuljahrs“ eingefügt:

bb) In Satz 2 werden das Wort „ersten“ gestrichen und nach dem Wort „Pflichtfächern“ die Worte „ , den Wahlpflichtfächern“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Schulaufgaben“ durch die Worte „von Leistungsnachweisen“ und die Worte „von einzelnen Schulaufgaben“ durch die Worte „der einzelnen Leistungsnachweise“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Halbsatz 1 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.

d) Es werden folgende neue Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Studierende der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau können am Ende des ersten Schuljahrs die Meister- und Wirtschafterprüfung ablegen. ²Das Jahreszeugnis der Bewerber der Technikerprüfung und das Zeugnis der Wirtschafterprüfung umfassen die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern, den Wahlpflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden (Jahresfortgangsnoten), sowie die bewerteten Prüfungsteile der einschlägigen Meisterprüfung. ³Die Zeugnisnoten der Pflichtfächer, die nicht mit Prüfungsteilen der Meisterprüfung zusammengeführt werden, werden entsprechend Abs. 2 gebildet. ⁴Bewerber, die die Meister- bzw. Wirtschafterprüfung ablegen, werden im ersten Schuljahr in den folgenden Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern geprüft:

1. Gartenbau

- a) Zierpflanzenbau und Technik bzw. Baumschule und Technik
- b) Betriebswirtschaft
- c) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

2. Garten- und Landschaftsbau

- a) Baubetrieb
- b) Betriebswirtschaft und Betriebsführung
- c) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

3. Weinbau und Oenologie

a) Weinbauliche Produktion

b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung

c) Betriebswirtschaft und Management

d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

⁵Für Bewerber der Technikerprüfung nach § 25 Abs. 2 gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Die Prüfungsthemen und Prüfungsanforderungen können den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss der jeweiligen Fachrichtung gestellten Prüfungen entsprechen. ⁷Bei Meisterprüfungen gehören die Prüfer dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss an. ⁸Die Zeugnisnoten der Pflichtfächer werden folgendermaßen gebildet:

1. Fachrichtung Gartenbau

a) im Prüfungsfach ‚Zierpflanzenbau und Technik‘ bzw. ‚Baumschule und Technik‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Produktion, Dienstleistung und Vermarktung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach;

b) im Prüfungsfach ‚Betriebswirtschaft‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Betriebs- und Unternehmensführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach;

c) im Prüfungsfach ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach;

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

a) im Prüfungsfach ‚Baubetrieb‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Produktion, Dienstleistung und Vermarktung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach;

b) im Prüfungsfach ‚Betriebswirtschaft und Betriebsführung‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Betriebs- und Unternehmensführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach;

- c) im Prüfungsfach ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach;

3. Fachrichtung Weinbau und Oenologie

- a) im Prüfungsfach ‚Weinbauliche Produktion‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und eine mündliche Prüfung im Weinberg einfach; die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten;
- b) im Prüfungsfach ‚Traubenverarbeitung und Weinbereitung‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung‘ die Weinbeschreibung einfach;
- c) im Prüfungsfach ‚Betriebswirtschaft und Management‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und die Note der Wirtschaftlerarbeit, die die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse eines weinbaulichen Betriebs umfasst, einfach;
- d) im Prüfungsfach ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach.

(7) In der Fachrichtung Landbau zählt im Abschlussprüfungsfach ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘, das im ersten Jahr geprüft wird, die Jahresfortgangsnote zweifach und aus dem Meisterprüfungsteil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach.“

18. In § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „zweite“ durch das Wort „folgende“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt und die Worte „der Technikerschule“ gestrichen.

- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Halbsatz „; in der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau findet keine praktische Abschlussprüfung statt“ eingefügt.

20. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. in der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau Praktiker aus jeder Fachrichtung bzw. jedem Schwerpunkt, die Meister, Techniker oder Hochschulabsolventen sowie Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sind.“
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Prüfungen

(1) In den Fachrichtungen werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Landbau

- a) Pflanzliche Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik oder tierische Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik,
- b) Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation,
- c) Rechnungswesen und Steuerkunde,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

2. Milchwirtschaft und Molkereiwesen

- a) Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Milchbasis einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement,
- b) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
- c) Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

3. Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- a) Produktion und Organisation im Bereich Ernährung: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung, Catering,
- b) Produktion und Organisation im Bereich Hauswirtschaft: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service,
- c) Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Diversifizierungs- und Großhaushaltsbetrieben,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

4. Waldwirtschaft

- a) Waldökologie mit Standort- und Ertragskunde, Waldbau, Waldschutz und Naturschutz,
- b) Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forstnutzung und Walderschließung,
- c) Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Holzverkauf und Marketing,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

5. Gartenbau

- a) Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau oder Zierpflanzenbau und Technik oder Baumschule und Technik,
- b) Unternehmensführung und Personal,
- c) Marketing;

6. Garten- und Landschaftsbau

- a) Technik und Bauabwicklung,
- b) Pflanzplanung und Gestaltung,
- c) Unternehmensführung;

7. Weinbau und Oenologie

- a) Weinbauliche Produktion,
- b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung,
- c) Betriebswirtschaft und Management.

(2) Die Abschlussprüfung wird wie folgt durchgeführt:

- 1. in der Fachrichtung Landbau schriftlich,

mündlich, praktisch und in Form einer Fallstudie; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 1

- a) dauert die schriftliche Prüfung in den Buchst. a bis c jeweils 180 Minuten und in Buchst. d 150 Minuten,
- b) stehen für die schriftliche Prüfung in Buchst. a jeweils ein Thema aus den Bereichen der pflanzlichen Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik und der tierischen Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik zur Wahl; bei pflanzlicher Erzeugung besteht zusätzlich die Wahl aus den Bereichen Ackerbau oder Futterbau,
- c) dauert die mündliche Prüfung in den Buchst. a bis c jeweils 15 Minuten, wobei in Buchst. a der in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Bereich – pflanzliche Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik oder tierische Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik – mündlich geprüft wird,
- d) wird in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie zur Mitarbeiterführung nach Maßgabe der Meisterprüfungsverordnung durchgeführt;

- 2. in der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen schriftlich, mündlich, praktisch und in Form einer Fallstudie; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 2

- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a 240 Minuten, in Buchst. b und c jeweils 180 Minuten und in Buchst. d 150 Minuten,
- b) dauert die mündliche Prüfung in den Buchst. a bis c jeweils 15 Minuten,
- c) wird in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie zur Mitarbeiterführung nach Maßgabe der Meisterprüfungsverordnung durchgeführt;

- 3. in der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement schriftlich, mündlich und praktisch; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 3

- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a bis d jeweils 180 Minuten,
- b) findet über die Inhalte nach Buchst. a bzw. b ein praktischer Prüfungstag mit Auszubildenden oder Mitarbeitern von 270 Minuten Dauer und mit anschließendem Prüfungsgespräch von 15 Minuten

- statt; für die Ausarbeitung stehen vorher 180 Minuten zur Verfügung,
- c) wird in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach den Bestimmungen der Ausbildereignungs-Verordnung durchgeführt;
4. in der Fachrichtung Waldwirtschaft schriftlich, mündlich, praktisch und in Form einer Fallstudie; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 4
- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a bis c jeweils 180 Minuten und in Buchst. d 150 Minuten,
- b) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. c 15 Minuten,
- c) dauert die praktische Prüfung in Buchst. a und b jeweils 30 Minuten,
- d) wird in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie zur Mitarbeiterführung nach Maßgabe der Meisterprüfungsverordnung durchgeführt;
5. in der Fachrichtung Gartenbau schriftlich und mündlich; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 5
- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 180 Minuten,
- b) stehen für die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b je zwei Themen in den gewählten Pflichtfächern zur Wahl, wobei in Buchst. a jeweils ein Thema aus dem Bereich Obst/Gemüse und ein weiteres Thema aus dem Bereich Stauden/Zierpflanzen/Freizeitgartenbau oder aus dem Bereich Stauden/Baumschule/Freizeitgartenbau zur Verfügung steht,
- c) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 30 Minuten, wobei in Buchst. a die mündliche Prüfung in dem Bereich stattfindet, der nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wird,
- d) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. c 45 Minuten, davon 15 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch,
6. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau schriftlich und mündlich; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 6
- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 180 Minuten,
- b) stehen für die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b je zwei Themen zur Wahl,
- c) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 30 Minuten,
- d) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. c 45 Minuten, davon 15 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch;
7. in der Fachrichtung Weinbau und Oenologie schriftlich, mündlich und in Form einer Projektarbeit und einer Betriebsbeurteilung; in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 7
- a) dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 120 Minuten,
- b) stehen für die schriftliche Prüfung in Buchst. a und b je zwei Themen zur Wahl,
- c) dauert die mündliche Prüfung in Buchst. a und b jeweils 30 Minuten,
- d) ist in Buchst. c eine Projektarbeit und eine Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfungsverordnung im Teil Betriebs- und Unternehmensführung zu erstellen; die Themen können den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen entsprechen.
- (3) ¹Für die schriftlichen Prüfungen werden die Prüfungsthemen und die zugelassenen Hilfsmittel nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt; die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein. ²Dabei können die Prüfungsthemen den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen entsprechen.
- (4) ¹Die Prüfungen werden von einer zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem vom Schulleiter bestimmten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses angezeigten Zweitprüfer bewertet. ²Bei Prüfungen nach Maßgabe der Meisterprüfung an der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau gehören die Prüfer dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss an. ³Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.“
22. §§ 26 bis 28 werden aufgehoben.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Bei“ durch die Worte „In den Technikerschulen für Agrarwirtschaft und der Technikerschule für Waldwirtschaft wird bei“ und die Worte „wird die“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Abweichend hiervon wird in den Fachrichtungen Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie Waldwirtschaft bei der Ermittlung der Zeugnisnote des Prüfungsfachs ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote in Form eines Zahlenwerts zweifach und aus dem Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ nach Maßgabe der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach gewertet. ⁴In der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote in den Fächern nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b die praktische Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach einfach gewertet. ⁵In der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs nach § 25 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote in Form eines Zahlenwerts einfach, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, die Noten der Prüfungsfächer Marketing (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) und Unternehmensführung (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c) je zweifach sowie Betriebswirtschaft und Management (§ 25 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c) die Noten der Betriebsbeurteilung und der Projektarbeit je einfach gewertet.“

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7.
c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In den Fachrichtungen Landbau und Waldwirtschaft zählt neben den Prüfungsfächern auch das Fach ‚Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum‘ zweifach.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen die Noten der Pflichtfächer des letzten Schuljahrs. ²Wird eine Abschlussprüfung bereits im ersten Jahr abgelegt, geht die ermittelte Note des ersten Jahres in die Berechnung der Gesamtnote ein; im zweiten

Schuljahr kann diese Note nicht für den Notenausgleich herangezogen werden und wird zum Bestehen der Abschlussprüfung nicht berücksichtigt.“

- e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch „letzten“ ersetzt.
f) Abs. 7 wird aufgehoben.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zweiten“ die Worte „bzw. dritten“ eingefügt.
b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und“ durch die Worte „Pflicht-, Wahlpflicht- und der gegebenenfalls benoteten“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der erfolgreiche Schulbesuch der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau im ersten bzw. zweiten Jahr, der Technikerschule für Waldwirtschaft sowie der Fachrichtung Landbau wird als Fortbildungsveranstaltung nach § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anerkannt; die Fachschulen stellen hierzu zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine entsprechende Bescheinigung aus.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
aa) Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden Nrn. 1 bis 3.
bb) Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und das Wort „Kellerwirtschaft“ wird durch das Wort „Oenologie“ ersetzt.
cc) Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5 und die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ werden durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
dd) Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.
b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Studierende, die die Meister- bzw. Wirtschaftsprüfung an der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau bestanden haben und die Schule im ersten Jahr verlassen, erhalten eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfter Wirtschaftler bzw. Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

1. Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau,
2. Gartenbau, Schwerpunkt Baumschule,
3. Garten- und Landschaftsbau oder
4. Weinbau und Oenologie'
- zu führen."
26. § 34 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:
- „(2) 'Studierende haben die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen, wenn im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung die schriftliche Prüfung und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch jeweils mindestens mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ²Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist im Abschlusszeugnis sowie im Wirtschaftserzeugnis bzw. Jahreszeugnis der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau zu vermerken. ³Studierende, die im ersten Jahr die Prüfungen nach Satz 1 abgelegt haben, können die Prüfungsteile, die schlechter als ‚ausreichend‘ bewertet und somit nicht bestanden wurden, im zweiten Schuljahr wiederholen.
- (3) ¹Besteht ein Studierender das Schuljahr oder die Abschlussprüfung nicht, wurde aber die schriftliche Abschlussprüfung und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet, so erhält der Studierende von der Technikerschule eine Bescheinigung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung. ²Studierende, die das Schuljahr wiederholen und die berufs- und arbeitspädagogische Eignung bereits erreicht haben, können auf Antrag vom Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahrs und an der Abschlussprüfung, die im Zusammenhang mit der Erreichung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung stehen, befreit werden.“
27. In § 35 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jagdprüfung“ durch das Wort „Jägerprüfung“ ersetzt.
28. § 37 Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
29. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- bb) Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden Abs. 1 Sätze 2 und 3.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
30. § 40 erhält folgende Fassung:
- „§ 40
- Sammlung, Werbung
- Für die kommerzielle Werbung, Sammlungen und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.“
31. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Art. 86 bis 88 BayEUG gelten entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
32. Nach der Überschrift des Elften Teils wird folgender § 44a eingefügt:
- „§ 44a
- Übergangsvorschrift
- Für Studierende, die im Schuljahr 2013/2014 mit dem Schulbesuch der Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft im ersten Jahr begonnen haben, gilt bis zum Abschluss der Technikerschule, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 – im Fall der dreijährigen Form der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement längstens bis 31. Juli 2016 –, die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie für die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau (Technikerschulordnung Agrar – AgrTSO) vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L) in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 geltenden Fassung sowie die einschlägigen Vorgaben der Schulversuche.“
33. Der bisherige § 47 wird § 45 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
34. Anlagen 1 bis 7 werden durch folgende Anlagen 1 bis 7 ersetzt:

**„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)**

Stundentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft
Fachrichtung Landbau (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion		
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik	5	4
1.2.2	Tierische Erzeugung einschließlich Bauwesen und Landtechnik	6	3
		11	7
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	3	2
1.3.2	Rechts und Soziales ¹⁾	3	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4 ⁴⁾	-
1.3.4	Rechnungswesen und Steuerkunde	3	3
1.3.5	Gesprächsführung und Marketing	2	2
1.3.6	Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation	5	4
		20	13
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum³⁾	-	8
	Mindestpflichtstunden	37/36⁴⁾	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	-	1
2.2	Mathematik-Vertiefung	-	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Am Ende des ersten Schuljahrs wird ein dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Die Note des Betriebspraktikums fließt im zweiten Schuljahr in das Fach ‚Projektarbeit und spezielle Themen‘ ein.

⁴⁾ Bei Durchführung der BAP-Übungen im Block gelten 36 Wochenstunden bzw. drei Unterrichtsstunden.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel

Technikerschule für Agrarwirtschaft

Milchwirtschaft und Molkereiwesen (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft		
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung	5	-
1.2.2	Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Milchbasis einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement	12	10
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	2	2
		19	12
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Steuerung	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	-	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1	3
1.3.4	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik	3	3
1.3.5	Managementstrategien, Marketing	1	2
		7	12
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen	4	4
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	-	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 3a
 (zu § 9 Abs. 1)

Studentenafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft
Ernährungs- und Versorgungsmanagement (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c)

(zweijährige Form)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Fachspezifische Mathematik	2	-
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	5
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung		
1.2.1	Produktion und Organisation im Bereich Ernährung: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung, Catering	9	8
1.2.2	Produktion und Organisation im Bereich Hauswirtschaft: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service	9	8
		18	16
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	-	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	3	3
1.3.4	Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Diversifizierungs- und Großhaushaltsbetrieben	4	4
1.3.5	Betriebspraktikum ³⁾ und fächerübergreifende Projekte	4	3
		12	14
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung ¹⁾²⁾	-	2
2.2	Mathematik-Vertiefung ¹⁾	2	2
2.3	Service und Gestalten	2	-
2.4	Business-Etikette	-	2
2.5	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung	-	2

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Mediengestützter Unterricht, praktikumsbegleitend

Anlage 3b
 (zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft
Ernährungs- und Versorgungsmanagement (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c)

(dreijährige Form)

		1. Schuljahr ³⁾	2. Schuljahr ⁴⁾	3. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildung			
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2	2
1.1.2	Fachspezifische Mathematik	2	2	-
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	2	3
		6	6	5
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung			
1.2.1	Produktion und Organisation im Bereich Ernährung: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung, Catering	9	9	8
1.2.2	Produktion und Organisation im Bereich Hauswirtschaft: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service	9	9	8
		18	18	16
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung			
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	2	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	-	-	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	3	3	3
1.3.4	Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Diversifizierungs- und Großhaushaltsbetrieben	4	4	4
1.3.5	Fächerübergreifende Projekte	3	3	3
		12	12	14
	Mindestpflichtstunden	36	36	35
1.4	Berufspraktikum			
1.4.1	Mediengestützter Unterricht	5	5	-
1.4.2	Praktikum Großküche	35	-	-
1.4.3	Praktikum Hausreinigung/Wäsche und Hotel/Gästebeherbergung	-	35	-
	Mindestpflichtstunden	40	40	-
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Englisch-Vertiefung ¹⁾²⁾	-	-	2
2.2	Mathematik-Vertiefung ¹⁾	2	2	2
2.3	Service und Gestalten	2	2	-
2.4	Business-Etikette	-	-	2
2.5	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung	-	-	2

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Ausbildungsabschnitte im ersten Schuljahr: 28 Wochen Unterricht, zwölf Wochen Praktikum Großküche

⁴⁾ Ausbildungsabschnitte im zweiten Schuljahr: 14 Wochen Praktikum Reinigung/Wäsche, zwölf Wochen Unterricht, 14 Wochen Praktikum Hotel/Gästebeherbergung

Anlage 4
 (zu § 9 Abs. 1)

Studentenafel
Technikerschule für Waldwirtschaft (§ 1 Satz 2 Nr. 2)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	3	3
		7	6
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Standort- und Ertragskunde, Waldbau, Wald- und Naturschutz	9	5
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forstnutzung und Walderschließung	5	2
1.2.3	Jagdmanagement, Jagdökologie, Jagdrecht	3	-
1.2.4	Vorbereitung auf die Jägerprüfung ³⁾	4	-
		21	7
1.3	Management		
1.3.1	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Holzverkauf und Marketing	3	4
1.3.2	Recht und Soziales, Forstpolitik, Waldpädagogik ¹⁾	5	3
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	-	4
1.3.4	Informationstechniken, Datenverarbeitung, Geoinformationssysteme (GIS)	2	-
		10	11
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum⁴⁾	2	8
2.	WAHLPFLICHTFÄCHER	-	2
2.1	Unternehmensgründung ⁵⁾		
2.2	Projektmanagement ⁵⁾		
2.3	Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse ⁵⁾		
2.4	Qualifizierte Baumschau und -kontrolle ⁵⁾		
2.5	Vertiefung: Geoinformationssysteme (GIS) /EDV-Fachverfahren ⁵⁾		
	Mindestpflichtstunden	40	34
3.	WAHLFÄCHER		
3.1	Englisch-Vertiefung	-	1
3.2	Mathematik-Vertiefung	-	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Studierende, welche über die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins verfügen, können auf Antrag von der Teilnahme befreit werden.

⁴⁾ Im ersten Schuljahr sind keine Leistungsnachweise zu erbringen; im zweiten Schuljahr wird ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

⁵⁾ Aus den angebotenen, jeweils einstündigen Wahlpflichtfächern wählt der Studierende zwei Fächer aus.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1)

Studentenafel

Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau

Gartenbau

Schwerpunkt Zierpflanzenbau und Schwerpunkt Baumschule (§ 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	-
1.2	Mathematik ¹⁾	-	3
1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		4	6
2.	Produktion und Dienstleistung		
2.1	Grundlagen der Kulturführung	3	-
	WAHLPFLICHTFÄCHER		
2.2	Zierpflanzenbau und Technik	10 ³⁾	10 ⁴⁾
2.3	Baumschule und Technik	10 ³⁾	10 ⁴⁾
2.4	Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau	-	10 ⁴⁾
2.5	Gärtnerische Dienstleistung	-	2
		13	12
3.	Betriebs- und Unternehmensführung		
3.1	Betriebswirtschaft	6	-
3.2	Unternehmensführung und Personal	-	6
3.3	Marketing	3	7
3.4	Recht und Steuern ¹⁾	3	-
3.5	Informations- und Kommunikationstechnik	2	-
3.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	-
3.7	Internationaler Gartenbau ⁵⁾	-	4
		18	17
	Mindestpflichtstunden	35	35
4.	WAHLFÄCHER		
4.1	Vertiefung Zierpflanzenbau	-	2
4.2	Vertiefung Baumschule	-	2

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife abzulegen.

³⁾ Schwerpunkt ‚Baumschule und Technik‘ oder ‚Zierpflanzenbau und Technik‘ ist zu wählen.

⁴⁾ Schwerpunkt ‚Zierpflanzenbau und Technik‘ oder ‚Baumschule und Technik‘ oder ‚Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau‘ ist zu wählen (Auswahl entsprechend des nicht gewählten Schwerpunkts im ersten Jahr).

⁵⁾ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Anlage 6
 (zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau
Garten- und Landschaftsbau (§ 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	-
1.2	Mathematik ¹⁾	-	3
1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		4	6
2.	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung		
2.1	Grünflächenbau	8	-
2.2	Pflanzenverwendung	6	-
2.3	Baubetrieb	3	-
2.4	Technik und Bauabwicklung	-	9
2.5	Pflanzplanung und Gestaltung	-	9
		17	18
3.	Betriebs- und Unternehmensführung		
3.1	Betriebswirtschaft und Betriebsführung	4	-
3.2	Informations- und Kommunikationstechnik	2	-
3.3	Recht und Steuern ¹⁾	3	-
3.4	Unternehmensführung ⁴⁾	-	9
3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	-
		13	9
4.	Seminare, Übungen, Projekte	3	-
5.	WAHLPFLICHTFÄCHER		
5.1	Naturschutz, Landschaftspflege und Ingenieurbiologie ³⁾	-	2
5.2	Computer Added Design (CAD) Anwendung ³⁾	-	-
5.3	Baumpflege und Baumanierung ³⁾	-	-
		-	2
	Mindestpflichtstunden	37	35

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife abzulegen.

³⁾ An einem der Wahlpflichtfächer ist teilzunehmen.

⁴⁾ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel

Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau

Weinbau und Oenologie (§ 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c)

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	-
1.2	Mathematik ¹⁾	-	3
1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		4	6
2.	Produktion		
2.1	Weinbauliche Produktion	10	5
2.2	Traubenverarbeitung und Weinbereitung	8	9
		18	14
3.	Betriebs- und Unternehmensführung		
3.1	Betriebswirtschaft und Management	7	3
3.2	Marketing und Unternehmensführung ³⁾	2	9
3.3	Recht und Steuern ¹⁾	2	2
3.4	Informations- und Kommunikationstechnik	2	2
3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	-
		17	16
	Mindestpflichtstunden	39	36

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife abzulegen.

³⁾ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 8. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

7803-3-L

Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung

Vom 8. Juli 2014

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2013 (GVBl S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachschulen“ die Worte „staatliche agrarwirtschaftliche“ eingefügt.

bb) Dem Buchst. d werden die Worte „für Waldwirtschaft sowie staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau,“ angefügt.

cc) Buchst. e wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „bis e“ werden durch die Worte „bis d“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „bis e“ durch die Worte „bis d“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert.

a) In der Lfd. Nr. 1.1 werden in Spalte 3 die Worte „Gartenbau,“ und die Worte „ , Weinbau und Kellerwirtschaft“ gestrichen.

b) Die Lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
3.	Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau		
3.1	Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft		
3.1.1	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg am Lech	Landbau	Bezirk Oberbayern: Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech
3.1.2	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Triesdorf	Landbau	Bezirk Mittelfranken: Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Mittelfranken
3.1.3	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kaufbeuren	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	Landkreis Ostallgäu

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
3.1.4	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu)	Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e.V. (für das Hauspersonal: Freistaat Bayern)
3.2	Staatliche Technikerschule für Waldwirtschaft Lohr a.Main		Freistaat Bayern
3.3	Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Oenologie	Freistaat Bayern: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

„

- c) Die Lfd. Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Lfd. Nr. 5 wird Lfd. Nr. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 8. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 15. Juli 2014

Auf Grund von Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 23 das Wort „Außerkräfttreten“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung ermittelten Steigerungssatz“ durch die Worte „einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.
3. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Lehrpersonalzuschüsse
(zu Art. 16 Abs. 1, 17 und 18 BaySchFG)“**

Die Bewilligung der Lehrpersonalzuschüsse obliegt für kommunale berufliche Schulen (Art. 18 BaySchFG) den Regierungen, für kommunale Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 17 BaySchFG) der Regierung von Schwaben jeweils nach Maßgaben des Staatsministeriums.“

4. In § 13 werden die Worte „den Regierungen“ durch die Worte „der Regierung von Schwaben“ ersetzt.
5. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für die Bewilligung der

a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, soweit sie nicht unter Nr. 3 Buchst. a fallen, privater Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke (Art. 27, 33 und 34 BaySchFG),

b) staatlichen Baukostenzuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 und Art. 34 Satz 2 BaySchFG und staatlichen Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Art. 43 und 45 Abs. 3 BaySchFG,

c) Betriebszuschüsse für staatlich anerkannte und Betriebszuschüsse für staatlich genehmigte berufliche Schulen (Art. 41 und 45 Abs. 2 BaySchFG),“.

b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Regierung von Schwaben nach Maßgaben des Staatsministeriums für die Bewilligung der

a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG,

b) Leistungen für den Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).“

6. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „entscheiden die Regierungen“ durch die Worte „entscheidet die Regierung von Schwaben“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Regierung“ durch die Worte „Regierung von Schwaben“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Regierung“ die Worte „von Schwaben“ eingefügt.
- c) In Satz 7 werden die Worte „Regierungen prüfen“ durch die Worte „Regierung von Schwaben prüft“ und das Wort „erteilen“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die vor dem 1. August 2014 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort.
²Die ab dem 1. August 2014 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 15. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung

Vom 15. Juli 2014

Auf Grund von Art. 7a, 30, 30a Abs. 5, Art. 49, 52, 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 33 werden die Worte „und Vorbereitungsklassen“ angefügt.
- b) § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 (aufgehoben)“.
- c) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 46 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
- d) § 70 erhält folgende Fassung:
„§ 70 (aufgehoben)“.

2. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schulschikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
und Vorbereitungsklassen
(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 6 oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Worte „der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „in den letzten Tagen der Sommerferien“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler können im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wenn sie den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatliche Schulamt“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und die Worte „auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule werden als Vorbereitungsklasse 1 und 2 bezeichnet. ²Für die Vorbereitungsklassen gelten die Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“

e) Die bisherigen Abs. 5 bis 11 werden Abs. 6 bis 12.

f) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Mittelschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“

7. § 37 wird aufgehoben.

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Beaufsichtigung

¹Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. ²Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ³Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ⁴Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.“

9. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Probearbeiten“ die Worte „sind schriftliche Leistungsnachweise und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler der Vorberei-

tungsklasse 1 rücken ohne besondere Entscheidung in die Vorbereitungsklasse 2 vor.“

14. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 58 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. im Fach Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil 110 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. im Fach Englisch im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.

d) Die bisherigen Nrn. 4 bis 11 werden Nrn. 5 bis 12.

16. § 70 wird aufgehoben.

17. Anlage 1 Teil 2 Buchst. b Nrn. 38 und 40 werden aufgehoben.

18. In Anlage 2 werden in Nr. 4 der Stundentafel die Worte „in der Mittelschule“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 15. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2230-1-1-5-K

Siebte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 23. Juli 2014

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2013 (GVBl S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2 Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 und Anlage 3 Teil 3 Nrn. 5.3, 6.1 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.“

b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nr. 4.4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.“

(4) Anlage 7 Nr. 2.6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.36 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

1.36 Gymnasium Grünwald“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.36 und 1.37 werden Nrn. 1.37 und 1.38.

c) Es wird folgende neue Nr. 1.39 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

1.39 Gymnasium Holzkirchen“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.38 bis 1.89 werden Nrn. 1.40 bis 1.91.

e) Die bisherige Nr. 1.90 wird Nr. 1.92 und erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

1.92 Otfried-Preußler-Gymnasium
Pullach“.

f) Die bisherigen Nrn. 1.91 bis 1.109 werden Nrn. 1.93 bis 1.111.

g) Nr. 7.12 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

7.12 Gymnasium Friedberg“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 4.1 bis 4.4 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ahornberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

bb) In Nrn. 4.19 und 4.20 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

cc) In Nr. 6.11 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.

dd) In Nr. 6.12 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1.1, 1.2 und 6.2 werden aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.2.

4. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II“ eingefügt.

b) In Nr. 4.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
2.6	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau	Staatliche Berufsschule für Stahl- und Metallbau Pfarrkirchen“.

b) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.8 werden Nrn. 2.7 bis 2.9.

c) In Nrn. 4.7 bis 4.9 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 5.3 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Herzogenaurach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstädt a.d. Aisch“.

e) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.4.

f) Es wird folgende neue Nr. 7.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
7.5	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinentechnik Mindelheim	Staatliche Berufsschule Mindelheim“.

g) Die bisherige Nr. 7.5 wird Nr. 7.6.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.5 werden in Spalte 2 die Worte „(Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie)“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.4	Staatliche Fachoberschule Lauf a.d. Pegnitz	Staatliche Berufsschule Nürnberg Land in Lauf a.d. Pegnitz“.

c) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.6 werden Nrn. 5.5 bis 5.7.

d) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.15	Staatliche Berufsschule Untererschleißheim“.	

b) Die bisherigen Nr. 1.15 und 1.16 werden Nrn. 1.16 und 1.17.

c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.

d) In Nr. 4.4 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

e) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 3.2 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
3.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d. Waldnaab ⁶⁾ “.

- c) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Die Schule ist organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab verbunden und bis zum 31. Juli 2017 befristet.“

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.9 Spalte 3 wird das Wort „Fachverbundtechnologie“ durch das Wort „Faserverbundtechnologie“ ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Fachoberschule Kelheim, Staatliche Berufsschule Kelheim“.

- c) Die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.4 werden Nrn. 2.3 bis 2.5.

- d) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II	Staatliche Berufsschule II Landshut, Staatliche Wirtschaftsschule Landshut“.

- e) Die bisherigen Nrn. 2.5 bis 2.7 werden Nrn. 2.7 bis 2.9.

- f) Nr. 3.2 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf.“

- g) Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d.Waldnaab“.

- h) Nr. 3.7 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf., Staatliche Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf., Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden i.d.OPf.“

- i) Nr. 4.1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.5 werden Nrn. 4.1 bis 4.4.

- k) Es wird folgende Nr. 4.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II	Staatliche Fachoberschule Hof, Staatliche Berufsschule Hof, Staatliche Wirtschaftsschule Hof“.

- l) Nr. 4.9 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg, Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg, Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchberg, Staatliche Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Naila, Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila“.

m) Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstädt a.d.Aisch	Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a.d.Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Höchstädt a.d.Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchstädt a.d.Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Höchstädt a.d.Aisch, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik Herzogenaurach“.

n) Es wird folgende neue Nr. 6.3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
6.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt	Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Fachoberschule Kitzingen, Staatliche Berufsoberschule Kitzingen, Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“.

- o) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.4.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 5 Buchst. f und g, Nr. 6 Buchst. b und c, Nr. 8 Buchst. b und c, Nr. 9 Buchst. m und n mit Wirkung vom 1. August 2013

2. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 30. Juli 2014

in Kraft.

München, den 23. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
